

Thomas Franz

Die Offenbarungskonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils – oder das unausgeschöpfte Potenzial lehramtlicher Theologie

Die Offenbarungskonstitution „*Dei verbum*“ des Zweiten Vatikanischen Konzils gehört zu den zentralen dogmatischen Identitätsmarkern der katholischen Kirche und ihrer lehramtlichen wie akademischen Theologie. Ist dieser Text nicht zuletzt ein herausragendes Beispiel für das Zusammenspiel wissenschaftlicher Reflexion und deren lehramtlicher Rezeption. Genese und Geltung dieses Dokuments hat der Linzer Fundamentaltheologe Hanjo Sauer¹ in seiner umfangreichen Habilitationsschrift „*Erfahrung und Glaube*“ 1993 vorgelegt. Einige Jahrzehnte später, angesichts der gravierenden Transformationsprozesse der katholischen Kirche, lohnt ein neuerlicher Blick auf dieses Fundament kirchlicher Lehre.

1 Biografische Ouvertüre

Die Bedeutung des Zweiten Vatikanischen Konzils für die Kirche des 20. Jahrhunderts ist unbestritten; sich mit dessen Texten als Grundlage heutiger theologischer Lehre und gar Forschung systematisch auseinanderzusetzen eher selten. Es ist das Ver-

dienst des Würzburger Fundamentaltheologen Elmar Klinger, das Zweite Vatikanische Konzil in seiner Gesamtprogrammatik schon seit dem Beginn seiner Lehr- und Forschungstätigkeit in Würzburg 1976 verdeutlicht zu haben. Aus dieser Tradition speist sich ein Teil des Denkens von Hanjo Sauer, denn der Untertitel von dessen Habilitationsschrift „*Erfahrung und Glaube*“ heißt nicht von ungefähr „*Die Begründung des pastoralen Prinzips durch die Offenbarungskonstitution des II. Vatikanischen Konzils*“². Das pastorale Prinzip als Schlüssel der kirchlichen Dogmatik konzeptionell aufzuzeigen ist ein Grundanliegen der Konzilsinterpretation von Elmar Klinger. Damit ging dieser auch einen programmatischen Schritt über das Denken seines Lehrers Karl Rahner hinaus. Dessen Konzilsunterlagen, die Klinger von Rahner überlassen worden waren, hatte Hanjo Sauer während seiner Habilitationsphase mit großer Akribie archivarisches aufbereitet. Die von Hanjo Sauer und dem Verfasser dieses Beitrags herausgegebene Festschrift zur Emeritierung Klingers trägt daher profiliert den Titel „*Glaube in der Welt von heute*“³, denn die Pastoralkonstitution

¹ Der vorliegende Beitrag wurde auf der anlässlich des 75. Geburtstages von Hanjo Sauer veranstalteten Tagung „Theologie und Kultur“ am 2. Dezember 2019 in Linz vorgetragen. Für die Publikation wurde dieser überarbeitet und der Duktus des gesprochenen Vortrags zurückgenommen.

² Vgl. *Hanjo Sauer*, *Erfahrung und Glaube. Die Begründung des pastoralen Prinzips durch die Offenbarungskonstitution des II. Vatikanischen Konzils* (Würzburger Studien zur Fundamentaltheologie 12), Frankfurt am Main 1993.

³ *Thomas Franz/Hanjo Sauer*, *Glaube in der Welt von heute. Theologie und Kirche nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil*. Band 1: Profilierungen; Band 2: Diskursfelder, Würzburg 2006.

„Gaudium et spes“ positioniert konzeptionell dieses pastorale Prinzip.⁴

In der juristischen Auseinandersetzung um den Konzilsnachlass von Karl Rahner zwischen dem Jesuitenorden und Elmar Klinger hat Hanjo Sauer einen Kompromiss vermittelt. Dies ist nicht verwunderlich. Steht doch der Begriff Vermittlung schon im Titel der Dissertation von Hanjo Sauer bei Franz Schupp in Innsbruck.⁵ Dessen frühere und auch nachhaltige Bedeutung für das Denken von Hanjo Sauer bildet die zweite wichtige Tradition von dessen eigener theologischen Reflexion. Die lebenslange Loyalität Hanjo Sauers zu diesem frühen theologischen Lehrer ist beeindruckend. Die Würzburger Fakultät erscheint angesichts der Kontroversen der 1970er-Jahre um den nachmetaphysischen Entwurf Schupps, dessen provokative Singularität in der scholastischen Diskursformation des Jesuitenordens aus heutiger Sicht, der eine theologische Auseinandersetzung mit nachmetaphysischen Provokationen doch weitgehend selbstverständlich geworden ist, in den 1980er-Jahren doch als ein Hort nachkonziliarer Einheitlichkeit. Selbstverständlich wurden jene neueren wissenschafts-, sprach- und handlungstheoretischen Ansätze diskutiert, die zehn Jahre zuvor Franz Schupp den Lehrstuhl gekostet haben. Es gehört si-

cher zu den Paradoxien der Wissenschaftsgeschichte, dass der intellektuelle Spürsinn Schupps, die Denkmuster der Frankfurter Schule aufzugreifen, sich in umgekehrter Weise heute bestätigt. Der religiös un-musikalische Großmeister der kritischen Theorie hat 2019 ein weiteres opus magnum veröffentlicht, das die Frage des Verhältnisses von Glauben und Wissen philosophiegeschichtlich in den Mittelpunkt rückt. Und dieses Interesse lässt sich sicher nicht nur auf das Alter von Jürgen Habermas zurückführen, ist er doch der Prominenteste, aber sicher nicht der einzige säkulare philosophische Zeitgenosse, den das Thema Glaube derzeit umtreibt.⁶

Warum die transzendente Theologie Karl Rahners sich durchsetzen konnte, die kritische Theologie Franz Schupps nicht, hat Schupp zum 100. Geburtstag von Rahner bei einem Vortrag hier in Linz so bewertet: „Es ging darum, in neuscholastischem Gewand die Neuscholastik zu überwinden. Dies war eine geistesgeschichtlich ebenso wie kirchlich-strategisch geniale Konzeption.“⁷ Dass die Jesuiten Karl Rahner und Franz Schupp sich nach dem Konzil um dieselbe theologische Grundsatzproblematik – nämlich das Verhältnis von Theorie und Praxis, von Dogma und Pastoral – bemühten, dokumentiert jene gemeinsame Vorlesung zum Offenbarungs-

⁴ Der Pastoralkonstitution hat sich Hans-Joachim Sander, ein weiterer Schüler Elmar Klingers, in seiner 1997 abgeschlossenen, bisher unveröffentlichten Habilitationsschrift gewidmet. Vgl. dazu auch *Hans-Joachim Sander*, Theologischer Kommentar zur Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, in: *Peter Hünermann / Bernd Jochen Hilberath* (Hg.) *Herders theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil*. Band 4, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 2005, 581–886.

⁵ Vgl. *Hanjo Sauer*, *Ferment der Vermittlung. Zum Theologiebegriff bei Franz von Baader*, Göttingen 1977.

⁶ Vgl. *Jürgen Habermas*, *Auch eine Geschichte der Philosophie*. 2 Bände, Berlin 2019; aber auch u. a. *Andreas Kemmerling*, *Glauben. Essay über einen Begriff*, Frankfurt am Main 2017; *Volker Gerhardt*, *Glauben und Wissen: Ein notwendiger Zusammenhang*, Stuttgart 2016.

⁷ *Franz Schupp*, *Der geistesgeschichtliche Ort der Theologie von Karl Rahner*, in: *Theologisch-praktische Quartalschrift* 152 (2004), 61–74; hier: 69.

begriff, welche die beiden Linzer Systematiker Walter Raberger und Hanjo Sauer in „Vermittlung im Fragment“ herausgegeben haben.⁸

Die Offenbarungskonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils begründet das pastorale Prinzip. Dies ist das Thema von „Erfahrung und Glaube“, das Hanjo Sauer aufgewiesen hat. In der Offenbarungskonstitution mit ihrer lehramtlichen Theologie liegt ein unausgeschöpftes Potenzial, das es noch zu heben gilt, so die These dieses Beitrags. Dies soll an zwei Beispielen erläutert werden: dem Stellenwert des pastoralen Prinzips selbst und der Frage nach den Trägern und dem *modus operandi* kirchlicher Lehrentwicklung.

2 Der Stellenwert des pastoralen Prinzips

Aus Sicht des Verfassers gehört es zum Kairos des Zweiten Vatikanischen Konzils, dass dieses aus dem konkreativen Zusammenspiel von wissenschaftlich-theologischer Reflexion, Einsicht und Entscheidung des kirchlichen Lehramts und nicht zu vergessen der Praxis der kirchlichen Bewegungen des 20. Jahrhunderts hervorgegangen ist. Das Konzil gibt eine mehr als 100 Jahre geltende lehramtliche Tradition – die Neuscholastik – auf. Nach einem statischen Zweistöckwerke-Denken von Natur und Übernatur mit einem instruktionstheoretischen Offenbarungsverständ-

nis wird eine heilsgeschichtliche Diskursformation lehramtlich etabliert, für die das veränderte Verständnis von Offenbarung als kommunikationstherapeutisch-partizipatives Geschehen in Wort und Tat grundlegend ist. Es ist bis heute nicht durchgehend gelungen, ein diesem Verständnis gemäßes kirchliches Dispositiv zu etablieren, vielmehr besteht das mit Rainer Bucher gesprochen „Dispositiv der Dauer“ strukturell weiter und macht zunehmend Probleme, nicht erst seit dem Missbrauchsskandal. Manche wünschen sich zwar daher nicht nur eine Wiederbelebung der Philosophie und der Theologie der Vorzeit, sondern auch der Liturgie der Vorzeit. Eine lehramtliche Basis hierfür gibt es seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil jedoch nicht mehr. Es gehört zur Aufgabe der Theologie, an die Lehramtlichkeit der Theologie des Zweiten Vatikanischen Konzils, mitunter auch das Lehramt selbst an seine eigenen lehramtlichen Vorgaben, zu erinnern.

Unbestritten ist der Beitrag Karl Rahners zum Zweiten Vatikanischen Konzil, insbesondere zur Entstehung der Offenbarungskonstitution. Zur Genese dieses Dokuments gehört jener mit Joseph Ratzinger verfasste berühmte Text über „Die Offenbarung Gottes und des Menschen in Jesus Christus“, der erstmals mit einer deutschen Übersetzung in der 1984 von Elmar Klinger und Klaus Wittstadt herausgegebenen Festschrift für Karl Rahner „Glaube im Prozeß“ publiziert wurde.⁹ Die Forschung von Hanjo Sauer zu „Dei verbum“

⁸ Vgl. Zum Begriff „Offenbarung“. Gemeinsame Vorlesung von Franz Schupp und Karl Rahner im Wintersemester 1972/73, in: *Walter Raberger / Hanjo Sauer* (Hg.), *Vermittlung im Fragment*. Franz Schupp als Lehrer der Theologie, Regensburg 2003, 211–270. Eine dem Anliegen Franz Schupps verpflichtete Theologie findet sich auch in: *Walter Raberger*, *Eine kritische Dogmatik*. Ausgewählte Traktate in Vorlesungsform, Linz 2019.

⁹ *Yves Congar*, Erinnerung an eine Episode auf dem II. Vatikanischen Konzil. Anhang: Zwei Schema-Entwürfe, in: *Elmar Klinger / Klaus Wittstadt* (Hg.), *Glaube im Prozeß*. Christsein nach dem II. Vatikanum. Für Karl Rahner, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 1984, 22–64, bes. 33–50.

findet hier ihren ersten literarischen Niederschlag und zeigt den Paradigmenwechsel im Verständnis von Offenbarung auf, den das Zweite Vatikanische Konzil vollzogen hat.¹⁰ Elmar Klingers eigener Beitrag darin macht deutlich, dass der Rahner/Ratzinger-Text nicht nur für die Genese von „Dei verbum“, sondern auch für die Entstehung der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ mit dem ersten Kapitel über die göttliche Berufung des Menschen maßgeblich war.¹¹

Die systematische Leitlinie der Interpretation des Zweiten Vatikanischen Konzils im Gefolge von Elmar Klinger ist daher die Gesamtprogrammatik der Texte und insbesondere der darin bekundete wechselseitige Zusammenhang von Dogmatik und Pastoral. Das Konzil als Gesamtprogramm ist außerhalb der Klingerschule erst in jüngerer Zeit in den Fokus der Arbeiten zum Konzil gerückt. Herders theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, erschienen anlässlich des 50jährigen Abschlusses des Konzils 2005, ist noch ganz an einer Hermeneutik der Einzeltexte orientiert.

Exemplarisch für eine neuere intertextuelle Konzilsinterpretation ist das Denken von Christoph Theobald. 2018 hat der in Paris Dogmatik und Fundamentaltheologie lehrende Jesuit den Band „Christentum als Stil. Für ein zeitgemäßes Glaubensverständnis in Europa“ veröffentlicht. Damit ist sein Denken, das in umfangreichen französischen Büchern vorliegt, erstmals einer breiteren deutschsprachigen Öffentlichkeit zugänglich geworden. Theo-

bald hat die Konzeption dieses Bandes im Rahmen der Joseph-Ratzinger Gastprofessur 2015 in Regensburg entwickelt. Es entbehrt sicher nicht einer gewissen Ironie der Geschichte, dass dieser Papst Benedikt XVI. gewidmete Band etwa den Begriff der Ekklesiogenese von Leonardo Boff stark macht, der in den 1980er-Jahren zum Konflikt mit der Glaubenskongregation geführt hatte.

Theobald zitiert jenen berühmten Papyrus aus der italienischen Fassung der Eröffnungsrede von Papst Johannes XXIII. „Gaudet mater ecclesia“, der die pastorale Leitidee des Papstes für das Konzil beinhaltet. „Diese sichere und beständige Lehre [...] muss so erforscht werden, wie es die Forschungsmethoden und die Darstellungsweisen des modernen Denkens verlangen. Denn etwas Anderes ist die *Substanz* unserer zu verehrenden Lehre, so wie sie im Depositum enthalten ist, und etwas Anderes ist die *Formulierung*, die man ihr gibt; eine Formulierung, die sich *der Form nach und in ihren Proportionen nach den Notwendigkeiten eines pastoralen Lehramtes und eines pastoralen Stiles* richten muss.“¹² Theobald sieht im pastoralen Prinzip die „zukunftsweisende Antwort“ des Zweiten Vatikanischen Konzils. „Der Knotenpunkt der Pastoralität ist die vom Konzil nicht mehr explizit hergestellte Beziehung zwischen der Offenbarungskonstitution *Dei verbum* und der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*.“¹³ Theobald macht damit den konstitutiven Zusammenhang der beiden Konstitutionen deutlich, der in neueren Beiträgen zur Of-

¹⁰ Vgl. Hanjo Sauer, Von den „Quellen der Offenbarung“ zur „Offenbarung selbst“, in: ebd., 514–545.

¹¹ Vgl. Elmar Klinger, Der Glaube des Konzils. Ein dogmatischer Fortschritt, in: ebd., 615–626.

¹² Zitiert nach: Christoph Theobald, Christentum als Stil. Für ein zeitgemäßes Glaubensverständnis in Europa, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 2018, 34 (Hervorhebungen von Theobald).

¹³ Ebd., 35.

fenbarungskonstitution – insbesondere im Kommentar von Helmut Hoping – sonst ausgeblendet bleibt.¹⁴

Theobald zitiert „Gaudium et spes“ 44: „Vom Beginn ihrer Geschichte an (*ab initio suae historiae*) hat sie [die Kirche nämlich] *gelernt*, die Botschaft Christi mit Hilfe der Begriffe und Sprachen der verschiedenen Völker auszudrücken, und hat überdies versucht, ebendiese durch die Weisheit der Philosophen zu erhellen: zu dem Zweck nämlich, um das Evangelium sowohl dem Fassungsvermögen aller als auch den Erfordernissen der Gebildeten, soweit es angemessen war, anzupassen. Diese angepasste Predigt (*accomodata praedicatio*) des geoffenbarten Wortes muss freilich ein Gesetz aller Evangelisation (*lex omnis evangelizationis*) bleiben.“ Mit diesem Gesetz der Evangelisation sieht Theobald ein hermeneutisches, kontextgebundenes und prozessurales Glaubensverständnis – also die These von der Inkulturation des Glaubens – auf dem Konzil lehramtlich eingeführt. Er kritisiert in der zugeordneten Fußnote 47 verhalten die Kritik von Joseph Ratzinger/Benedikt XVI. an dieser Inkulturationsthese.¹⁵

Um die Situation des christlichen Glaubens in Europa heute zu bestimmen, wählt Theobald den drastischen Begriff der Exkulturation. Europa steht vor der Situation, dass die kulturelle Tradition des christlichen Glaubens zunehmend verschwindet. Diese provokante These ist sicherlich dem französischen Hintergrund Theobalds geschuldet. Schon in den 1940er-Jahren hat eine Studie über Frankreich als Missions-

land die Kirche aufgeschreckt. Entsprechende neuere empirische Studien lassen sich zuhauf finden, die den von Theobald gewählten Begriff der Exkulturation statistisch belegen.

Ohne Karl Rahner und sein Konzept des übernatürlichen Existentials zu nennen, macht Theobald deutlich, dass 50 Jahre nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil angesichts der nachmetaphysischen Herausforderungen, Religionspluralismus, Ökologie und Transhumanismus, ein christlicher Humanismus nicht mehr greift und damit auch das pastorale Prinzip hin zu einem phänomenologisch stilistischen Ansatz weiterentwickelt werden muss. Im Zentrum seines Ansatzes steht einerseits die Unterscheidung von Lebensglauben und christlichem Glauben und andererseits das Konzept heiliger Gastfreundschaft als Leitidee einer neuen missionarischen Vision, die das Werden der Kirche vom Missionsdekret „Ad gentes“ her entwickelt. Theobald sieht Parallelen zwischen der heutigen Situation der Exkulturation des Glaubens und der Situation am Beginn der Kirche bei Paulus. Der Verzicht auf die Beschneidung als dem jüdischen Identitätsmarker schlechthin ermöglicht die Heidenmission. Überträgt man diesen Gedanken-gang Theobalds in die Gegenwart, so stellt sich die Frage nach den römisch-katholischen Identitätsmarkern, die gegebenenfalls zur Disposition stehen, um die Inkulturation des Glaubens global, angesichts seiner Exkulturation in Europa besonders unter den Vorzeichen eines „säkularen Zeitalters“ (Charles Taylor) zu ermöglichen.

¹⁴ Vgl. Helmut Hoping, Theologischer Kommentar zur Dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung *Dei Verbum*, in: Peter Hünemann/Bernd Jochen Hilberath (Hg.), Herders theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Band 3, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 2005, 695–831.

¹⁵ Zitiert nach: Christoph Theobald, Christentum als Stil (s. Anm. 12), 364 (Hervorhebungen von Theobald).

Theobalds äußerst interessanten Ansatz weiter zu entfalten, ist hier nicht möglich. Vor dem Hintergrund der Frage nach den unausgeschöpften Potenzialen von „Dei verbum“ ist jedoch die These der historischen Bedingtheit des pastoralen Prinzips zu hinterfragen. Theobald sieht dieses als Leistung der Katholischen Aktion im 20. Jahrhundert an. Dass hierbei aber ein formaler Geltungsanspruch besteht, der grundlegend das Theorie-Praxis-Verhältnis widerspiegelt, wie dies signifikant für den philosophischen Diskurs der Moderne ist, wird nicht gesehen. Die Neujustierung des philosophischen Theorie-Praxis-Verhältnisses wird theologisch aufgegriffen in einer wechselseitigen Zuordnung von Dogmatik und Pastoral, wie sie in der berühmten Fußnote zur Überschrift von „Gaudium et spes“ deutlich wird. „Obwohl die Pastoralkonstitution ‚Über die Kirche in der Welt dieser Zeit‘ aus zwei Teilen besteht, bildet sie dennoch ein Ganzes. ‚Pastoral‘ aber wird die Konstitution deswegen genannt, weil sie, auf Lehrprinzipien gestützt, die Haltung der Kirche zur Welt und zu den heutigen Menschen auszudrücken beabsichtigt. Deswegen fehlt weder im ersten Teil die pastorale Absicht noch im zweiten Teil die lehrhafte Absicht.“ Lehrhafter Glaube und pastorale Erfahrung stehen in einem korrelativen Verhältnis zueinander. Es geht eben um mehr als einen pastoralen Stil. Es geht um eine prinzipielle Zuordnung von Dogma und Pastoral.

Daher ist es nicht verwunderlich, dass Hanjo Sauers Habilitationsschrift „Erfahrung und Glaube. Die Begründung des pastoralen Prinzips durch die Offenbarungskonstitution des II. Vatikanischen

Konzils“ in der Literaturliste Theobalds fehlt. Das pastorale Prinzip wird auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil eben nicht nur als historische Reminiszenz an die Katholische Aktion eingeführt, sondern prinzipiell theologisch legitimiert. Es ist Ausdruck des dogmatischen Fortschritts des Konzils. Für alle, die sich der Konzilsinterpretation von Elmar Klinger verpflichtet wissen, besteht diese prinzipielle Zuordnung.¹⁶ Hanjo Sauer hat dies ausführlich in der historischen Genese der Offenbarungskonstitution wie in ihrer systematischen Erschließung dargelegt. „Die Kirche hat ein Prinzip, von dem sie ihr Tun und ihre Sendung ableitet. Dieses Prinzip ist die Erfüllung des Heilsplanes Gottes, nämlich der Evangelisierung der Welt. Dieses Prinzip ist ein pastorales, weil es grundsätzlich ‚das Verhältnis der Kirche zur Welt und zu den Menschen von heute‘ betrifft. Wie die Pastoralkonstitution einen pastoralen und einen dogmatischen Pol besitzt, einen pastoralen, weil sie die Kirche auf die Konkretheit der Welt und der Menschen von heute hin auslegt, und einen dogmatischen, weil sie sich in dieser Auslegung nicht nur auf Prinzipien der Lehre stützt, sondern in dieser Beziehung praktisch einlöst, was sie theoretisch von sich behauptet, so kann auch die Kirche selbst von beiden Polen her betrachtet werden.“¹⁷

Die Korrelation von Dogma und Pastoral ist kein pragmatisches Zugeständnis der Kirche an den säkularen „Zeitgeist“, sondern Ausdruck des universalen Heilswillens Gottes (vgl. DV 2). Auf diese offenbarungstheologische Legitimation des pastoralen Prinzips hat Hanjo Sauer nachdrücklich verwiesen. „Das Konzil begründet dieses pastorale Prinzip nicht pragma-

¹⁶ Vgl. etwa *Elmar Klinger*, *Armut. Eine Herausforderung Gottes. Der Glaube des Konzils und die Befreiung des Menschen*, Zürich 1990.

¹⁷ *Hanjo Sauer*, *Erfahrung und Glaube* (s. Anm. 2), 481.

tisch, sondern theologisch, indem es die Grundbeziehung von Gott und Mensch in der dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung beschreibt. Das pastorale Prinzip ist keine Erfindung der Kirche, es konstituiert sie, weil Gott selbst so an ihr und am Menschen handelt und in diesem Handeln sich selbst offenbart. Die Entdeckung der Pastoral als Grundkategorie der Kirche entspringt einer vertieften theologischen Besinnung, einer ‚dogmatischen Durchdringung‘ der Voraussetzungen der Kirche selbst ‚und der Formung des Gewissens in noch größerer Treue zur authentischen Lehre‘.¹⁸

Die lehramtlichen Klärungen auf dem Konzil um das Verhältnis von Dogma und Pastoral haben zu einer polaren wechselseitigen Verhältnisbestimmung von Dogma und Pastoral geführt. In dieser formalen Zuordnung bleibt sie auch unter den heutigen nachmetaphysischen Voraussetzungen gültig und ist in ihrer Tragweite noch längst nicht ausgeschöpft. Der Glaube einer globalisierten Kirche ist im Prozess seiner pastoralen Kontextualisierung. Dass diese Kontextualisierung zur Diskussion von grundsätzlichen Fragestellungen mit lehrhafter Absicht führen kann, hat jüngst die Synode zu Amazonien belegt.

3 Die Bedeutung des Glaubenssinns der Gläubigen

Das erste Kapitel von „Dei verbum“ formuliert die in Wort und Tat geschehende Selbstmitteilung Gottes zum Heil der Menschen und liefert damit eine offenbarungstheologische Begründung des pastoralen Prinzips. Das zweite Kapitel behandelt die Weitergabe der Offenbarung in Schrift und

Tradition. Der Begriff der Tradition gehört zu den römisch-katholischen Identitätsmarkern. Die Tradition gewinnt in der nachreformatorischen Theologie eine derartige Bedeutung, dass sie als zweite eigenständige Quelle der Offenbarung gesehen, gar im neuscholastischen Kontext die Insuffizienz der Schrift gegenüber der Tradition behauptet wurde. Das zweite Kapitel von „Dei verbum“ gibt diese Lehre von den zwei Quellen auf, wie Hanjo Sauer aufgezeigt hat. Schrift und Tradition werden nun eng miteinander verbunden. Beide zusammen bilden das Wort Gottes.

Für das Traditionsverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils ist vor allem der Satz markant: „Diese apostolische Überlieferung kennt in der Kirche unter dem Beistand des Heiligen Geistes einen Fortschritt“ (DV 8), so die Übersetzung von Rahner / Vorgrimmler im Kleinen Konzilskompendium. In Herders theologischem Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil wird diese Stelle folgendermaßen übersetzt: „Diese Überlieferung, die von den Aposteln stammt, entwickelt sich in der Kirche unter dem Beistand des Heiligen Geistes weiter.“ Damit wird Überlieferung als ein dynamisches prozessuales Geschehen angesehen und letztlich das Traditionsverständnis, das bereits in der Tübinger Schule des 19. Jahrhunderts entwickelt wurde, lehramtlich aufgenommen. Der Fortschritt bzw. die Weiterentwicklung der Tradition wird pneumatologisch begründet. Die Rede vom Fortschritt geht davon aus, dass es dogmatische Entwicklungen in der Tradition der Kirche gibt. Damit stellt sich die Frage nach den Trägerinnen und Trägern dieser doktrinarischen Entwicklung. Als erste Träger dieses Fortschritts werden die Gläubigen genannt und an zweiter Stel-

¹⁸ Ebd., 482.

le die Bischöfe in ihrer amtlichen Verkündigung, „es wächst nämlich das Verständnis der überlieferten Dinge und Worte sowohl aufgrund der Betrachtung und des Studiums der Gläubigen, die sie in ihrem Herzen erwägen (vgl. *Lk* 2,19 und 51), als auch aufgrund des innersten Verständnisses der geistlichen Dinge, das sie erfahren, als auch aufgrund der Verkündigung derer, die mit der Nachfolge im Bischofsamt die sichere Gnadengabe der Wahrheit empfangen haben.“ (DV 8). In „*Dei verbum*“ 10 wird das Zusammenspiel als „einzigartiger Einklang zwischen Vorstehern und Gläubigen“ beschrieben.

Zieht man in einer intertextuellen Interpretation des Konzils weitere Stellen heran, so ist dieses Zusammenspiel von Gläubigen und Amtsträgern ausgehend von der im zweiten Kapitel der dogmatischen Konstitution über die Kirche „*Lumen gentium*“ bereits entwickelten Volk Gottes-Lehre und der zugeordneten Lehre von den Drei-Ämtern zum ersten in „*Lumen gentium*“ 12 mit der berühmten Stelle zum prophetischen Amt und dem übernatürlichen Glaubenssinn der Gläubigen benannt. „Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben (vgl. 1 Joh 2,20 und 27), kann im Glauben nicht irren.“ Auch hier werden zunächst die Gläubigen und erst in einem weiteren Schritt die Bischöfe genannt.

Zum zweiten findet sich am Ende der Pastoralkonstitution die Nr. 92 mit der Überschrift „Der Dialog unter allen Menschen“. Bevor der Dialog nach außen (ökumenisch, interreligiös und säkular) bestimmt wird, wird die Notwendigkeit des

Dialogs nach innen unterstrichen; man könnte zugespitzt formulieren, der Dialog nach außen setzt den Dialog nach innen voraus: „Dies erfordert aber, dass wir vor allem in der Kirche selbst gegenseitige Hochachtung, Ehrfurcht und Einsicht fördern, bei Anerkennung aller rechtmäßigen Verschiedenheit, um immer fruchtbarer ein Gespräch unter allen zu beginnen, die das eine Volk Gottes bilden, ob es nun die Hirten oder die übrigen Christgläubigen sind. Stärker nämlich ist das, wodurch die Gläubigen geeint werden, als das, wodurch sie getrennt werden; es sei im Notwendigen Einheit, im Zweifelhafte Freiheit, in allem Liebe.“

Die konziliare Wiederentdeckung der Gesamtkirche und damit des Glaubenssinns der Gläubigen geht zurück auf die berühmte Schrift von Melchior Cano „*De locis theologicis*“ aus dem 16. Jahrhundert, die erstmals eine systematische Erkenntnis- und Prinzipienlehre der katholischen Theologie formuliert. Cano nennt nach den theologischen Orten Schrift und Tradition auch drei ekklesiologische Orte: Gesamtkirche, Konzilien als Bischofsversammlungen und Papst.¹⁹ Das Zweite Vatikanische Konzil bringt diese drei Instanzen in ihrer ekklesiologischen Zuordnung wieder zur Geltung, nachdem die neuscholastische Theologie auf das Papstamt fokussiert war und dies sich in den Lehrentscheidungen zur Unfehlbarkeit und zum Jurisdiktionsprimat des Ersten Vatikanischen Konzils niedergeschlagen hat.

Die zur Tradition der katholischen Kirche gehörenden Lehrentscheidungen zum Papstamt werden in den Dokumenten

¹⁹ Vgl. hierzu die Habilitationsschrift von *Elmar Klinger*, *Ekklesiologie der Neuzeit. Grundlegung bei Melchior Cano und Entwicklung bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 1976. Klinger arbeitet erstmals die Geschichte als *locus theologicus* und damit den dogmatischen Status der Pastoraltheologiegeschichtlich von Melchior Cano bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil heraus.

des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht zurückgenommen, sondern in Beziehung zu den anderen Instanzen gesetzt. Unfehlbarkeit und Jurisdiktionsprimat werden im Kapitel über die hierarchische Verfassung der Kirche auch dem Bischofskollegium selbst zugeschrieben (vgl. LG 22 und 25). Im Kapitel über die Laien wird erneut unterstrichen, dass das prophetische Amt Christi „nicht nur durch die Hierarchie, die in seinem Namen und in seiner Vollmacht lehrt, sondern auch durch die Laien, die er daher sowohl als Zeugen einsetzt als auch mit einem Sinn für den Glauben und der Gnade des Wortes ausrüstet“ (LG 34) erfüllt wird.

Die Problemlage nach der Zuordnung dieser drei ekklesiologischen Instanzen im Blick auf die angemessene Verkündigung des Evangeliums heute fasst Theobald folgendermaßen zusammen: „Die theologischen Voraussetzungen dieser in unserem postsäkularen und postmetaphysischen Zeitalter notwendig gewordenen Unterscheidung zwischen dem bereits interpretierten Kerygma und seiner kollektiven, nach bestimmten Regeln ablaufenden pastoralen Neu-Interpretation stehen seit dem Ende des Konzils zur Debatte, bleiben aber ungeklärt.“²⁰ Das damit verbundene Thema der Synodalität in der Kirche, so Theobald, hätte bei der Diskussion des Traditionsbegriffs auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil schon selbst zum Thema gemacht werden müssen. Karl Rahner hat diese Frage bereits am Ende des Konzils gestellt und in seinem Buch „Struktur-

wandel der Kirche als Aufgabe und Chance“ 1974 während der Würzburger Synode erneut aufgegriffen.²¹

Erst unter dem Pontifikat von Papst Franziskus werden sowohl die Bedeutung des Glaubenssinns der Gläubigen²² als auch die Frage nach dem Zusammenspiel von Gesamtkirche, Bischofskollegium und Papstamt ausführlicher zum Thema. Dabei steht nicht das Papstamt als solches, aber wohl seine exklusive Dominanz (und die der römischen Kurie) als alleiniger römisch-katholischer Identitätsmarker zur Diskussion. Das Dokument zur Synodalität in der Kirche von 2018²³ versucht daher mit dem Begriff der „dynamischen Zirkularität“ neuerdings diesen traditionellen Identitätsmarker auf der Grundlage des Konzils zu erweitern „Die Synodalität als konstitutive Dimension der Kirche drückt sich auf der Ebene der Universalkirche in der dynamischen Zirkularität des *consensus fidelium*, der bischöflichen Kollegialität und des Primats des Bischofs von Rom aus.“ (Nr. 94)

Bisher ist offen, wie denn der *consensus fidelium* zum Tragen kommen kann. Die Frage der Partizipation der Gläubigen stellt sich zunehmend. In Deutschland hat die Deutsche Bischofskonferenz 2015 in ihrem Wort zur Erneuerung der Pastoral „Gemeinsam Kirche sein“ ausgehend von „Lumen gentium“ 10 unterstrichen, dass die priesterliche Würde der Getauften durch nichts gesteigert werden kann. Dies lässt sich auch in gleicher Weise von der prophetischen Würde aller Getauften sagen.

²⁰ Christoph Theobald, *Christentum als Stil* (s. Anm. 12), 45.

²¹ Vgl. Karl Rahner, *Strukturwandel der Kirche als Aufgabe und Chance der Kirche* (1974). Mit einer Einleitung von Michael Seewald, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 2019.

²² Vgl. *Internationale Theologische Kommission*, *Sensus fidei und sensus fidelium im Leben der Kirche* (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 199), Bonn 2015.

²³ Vgl. *Internationale Theologische Kommission*, *Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche* (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 215), Bonn 2018.

Konsens als Prinzip kirchlicher Entscheidungsprozesse hängt eng mit dem Begriff der Tradition zusammen. Tradition ist das, was überall, immer und von allen geglaubt wird, so die berühmte Definition von Vinzenz von Lérins in seinem *Commonitorium*.²⁴ Die nach dem Konzil von Ephesus verfasste Schrift, die nach ihrer Edition 1527 breit – so auch von Melchior Cano – rezipiert wurde, will im Blick auf abweichende Meinungen ein Regelwerk zur Wahrheitsfindung darstellen. Universitas, Antiquitas und Konsens sind die Kriterien, die je nach Umfang der Streitigkeit und nacheinander anzuwenden sind. Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil lässt sich Universitas nicht ohne Inkulturation, Antiquitas nicht ohne Aggiornamento, Konsens nicht ohne Partizipation verdeutlichen. Den Konsens als Grundprinzip einer synodalen Verfasstheit der Kirche auszuarbeiten, würde bedeuten, ein altes Prinzip der Konzilientradition ekklesiologisch grundsätzlich fruchtbar zu machen. Dass dabei heutige philosophische Konsens-theorien – etwa die von Jürgen Habermas – zu bedenken wären, darauf hat bereits Papst Johannes XXIII. grundsätzlich in seiner Eröffnungsrede hingewiesen.

Ursula Nothelle-Wildfeuer hat am 19. November 2019 auf feinschwarz.net auf ein weiteres Prinzip kirchlicher Lehre aufmerksam gemacht. In ihrem Beitrag „Glaubwürdig Kirche sein? Das Subsidiaritätsprinzip in der Kirche“²⁵ hebt sie hervor, dass dieses Prinzip der christlichen Sozial-ethik im säkularen Bereich große Bedeutung hat, seine ekklesiologische Relevanz innerhalb der Kirche allerdings nicht zum Tragen kommt. Konsens des Volkes Gottes wie Subsidiarität in lokaler, regionaler und

globaler Hinsicht wären wichtige Bausteine zur Klärung des *modus operandi* einer synodalen Verfasstheit der Kirche.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die theologischen Grundlagen für eine partizipative und synodale Kirche geschaffen. Darin liegt sein unausgeschöpftes Potenzial. Das Dokument „Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche“ hat auf der Linie des Konzils vielfältige Aspekte einer Theologie der Synodalität beschrieben und ist daher sehr zu begrüßen. Es beginnt mit einem programmatischen Zitat von Papst Franziskus: „[Der] Weg der Synodalität ist das, was Gott sich von der Kirche des dritten Jahrtausends erwartet.“

Das Papier, das zwar die Begriffe Universitas und Antiquitas ausführt, den Begriff des Konsenses jedoch nur benennt, aber seine Bedeutung etwa für die Ökumenischen Konzilien auslöst, operiert allerdings weiterhin mit der Unterscheidung Beratung und Entscheidung: „Die Erarbeitung ist eine synodale Aufgabe, die Entscheidung ist eine Verantwortung des Amtes.“ (Nr. 69) Inwieweit das Amt in seiner Entscheidung an das gebunden ist, was erarbeitet wurde, wird nicht geklärt. Wie dies zum ebenfalls festgestellten „Prinzip der Gleichwesentlichkeit zwischen den hierarchischen und den charismatischen Gaben in der Kirche“ (Nr. 74) passt, bleibt ebenfalls offen.

Am 21. Mai 2021 wurde ein auf zwei Jahre angelegter synodaler Prozess der Gesamtkirche mit einer von Papst Franziskus gebilligten Note „Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Partizipation und Mission“ eröffnet. Eine Phase dieses Prozesses ist die Befragung des Volkes Gottes in den Ortskirchen. In 5.2 heißt es: „Der Zweck die-

²⁴ Vgl. *Vinzenz von Lérins, Commonitorium*. Mit einer Studie zu Werk und Rezeption herausgegeben von Michael Fiedrowicz, Mülheim/Mosel 2011.

²⁵ <https://www.feinschwarz.net/subsidiaritaetsprinzip-in-der-kirche> [Abruf:10.05.2021].

ser Phase ist die Konsultation des Volkes Gottes (vgl. *Episcopalis Communio*, 5,2), damit bei dem synodalen Prozess alle Getauften gehört werden, die Subjekt des *in credendo* unfehlbaren *sensus fidei* sind.²⁶ Mit Spannung ist zu erwarten, wie die Unfehlbarkeit des Volkes Gottes zum Tragen kommen wird.

4 Offener Ausklang

Struktur- und Verfahrensfragen sind nicht um ihrer selbst, sondern um einer sachgemäßen Rede von Gott in der Welt von heute willen nötig, die dem Heil jedes Menschen dienen soll. Die Kirche als komplexe Wirklichkeit muss sich die Frage stellen, ob ihre gegenwärtige rechtliche Verfasstheit ihrer eigenen lehramtlichen Tradition und deren Potenzial, das hier nur ansatzweise ausgeführt werden konnte, entspricht. Zumindest im Kontext demokratisch verfasster Gesellschaften beinhaltet Partizipation nicht nur Teilhabe an der Beratung, so sehr der Prozess der Befragung des Gottesvolkes, den Papst Franziskus vor den letzten Bischofssynoden eingeführt hat, zu begrüßen ist, sondern auch Teilhabe an der Entscheidung. Die Pastoralkonstitution bringt dies folgendermaßen auf den Punkt: „Das Volk Gottes bemüht sich, vom Glauben bewegt, in welchem es glaubt, dass es vom Geist des Herrn geführt wird, der den Erdkreis erfüllt, in den Ereignissen, Bedürfnissen und Wünschen, an denen es zusammen mit den übrigen Menschen unserer Zeit Anteil hat, zu unterscheiden, was darin wahre Zeichen der Gegenwart oder des Ratschlusses Gottes sind. Der Glaube er-

hellte nämlich alles mit einem neuen Licht, macht den göttlichen Ratschluss in Bezug auf die ganzheitliche Berufung des Menschen kund und lenkt daher den Geist auf wirklich humane Lösungen hin.“ (GS 11)

Weil es letztlich in den Strukturfragen um die Frage einer angemessenen Rede von Gott in nachmetaphysischen Zeiten geht, dazu abschließend nochmals ein Verweis auf Hanjo Sauer. In der Einführung zu „Wie von Gott reden. Ansätze der Theologie im 20. Jahrhundert“ wird die von Franz Schupp verwendete sprachanalytische Unterscheidung von Autosemantikon und Synsemantikon aufgenommen. Das Wort Gott ist letzteres – ein Synsemantikon. Sein Sinn kann nur aus seinem Kontext heraus verständlich gemacht werden.²⁷ Franz Schupp hat dies sehr grundsätzlich pointiert auf den Punkt gebracht: Dogma ist Pragma. Hans-Joachim Sander spricht von Gott als Tätigkeitswort des Glaubens. Vielleicht liegt in dieser pragmatischen Rede von Gott der Anfang eines Anfangs, von dem Karl Rahner wenige Tage nach dem Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils gesprochen hat.

Der Autor: Thomas Franz, geb. 1962, Diplom in Theologie 1987, Promotion in Philosophie 1998, Wissenschaftlicher Assistent im Fach Fundamentaltheologie und vergleichende Religionswissenschaft in Würzburg 2002–2006, seit 2006 Studienleiter, seit 2009 Leiter von Theologie im Fernkurs; Publikationen: Thomas Franz (Hg.) *Herman Schell. Die neue Zeit und der alte Glaube. Vier theologische Programmschriften*, Würzburg 2006; *Melchior Cano (1506/1509–1560)*, in: Gregor Maria Hoff / Ulrich H. J. Körtner

²⁶ <https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2021-05/vatikan-synode-kirche-mission-dokument-deutsch-wortlaut.html> [Abruf: 02.06.2021].

²⁷ Vgl. Hanjo Sauer, *Wie von Gott reden. Ansätze der Theologie im 20. Jahrhundert*, Linz 2013, 11–22.

(Hg.), *Arbeitsbuch Theologieggeschichte. Diskurse, Akteure, Wissensformen. Band 2: 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Stuttgart 2013, 67–84; *Theologie als kritische Reflexion der Praxis. Zur paradigmatischen Bedeutung der Theologie der Befreiung*, in: Mi-

chelle Becka / Franz Gmainer-Pranzl (Hg.), *Gustavo Gutiérrez: Theologie der Befreiung (1971/2021). Der bleibende Impuls eines theologischen Klassikers (Salzburger Theologische Studien interkulturell 64/21)*, Innsbruck 2021, 285–296; GND 131728024.

Subsidiarität im Kirchenrecht

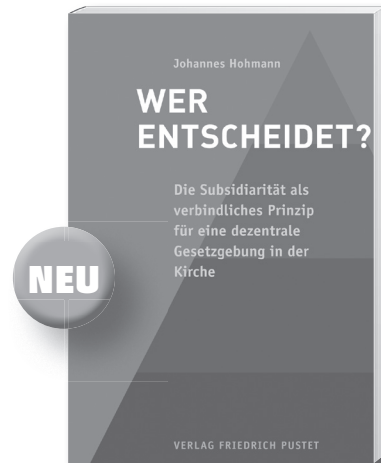
Johannes Hohmann

WER ENTSCHEIDET?

Die Subsidiarität als verbindliches Prinzip für eine dezentrale Gesetzgebung in der Kirche

Die von Papst Franziskus geforderte »heilsame Dezentralisierung« der Kirche erfordert eine stärkere rechtsverbindliche Verankerung des Subsidiaritätsprinzips im kanonischen Recht. Der Autor entwickelt unter Rückgriff auf EU-Recht für das Kirchenrecht erstmalig ein subsidiäres Gesetzgebungsverfahren mit darauf abgestimmtem Fragebogen.

312 S., kart., ISBN 978-3-7917-3247-3
€ (D) 39,95 / € (A) 41,10 / auch als eBook



VERLAG FRIEDRICH PUSTET



VERLAG-PUSTET.DE